

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 1/1995

Entwurf

Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1994 geändert wird
(1. Novelle zur Besoldungsordnung 1994)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, wird wie folgt geändert:

- 1. § 20 Abs. 2a lautet:
"(2a) Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1995 ist das Karenzurlaubsgeld nach dem Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, im Dezember 1993 zu bemessen und um 147 S monatlich zu erhöhen."
- 2. In § 26 Abs. 1 Z 2 werden nach den Worten "Leitenden Lehrassistentinnen," die Worte "Leitenden Lehrhebammen," eingefügt.
- 3. § 42 Abs. 2 erster Satz lautet:
"Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden."
- 4. Die Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1994 erhalten folgende Fassung:

Schema II

! Gehalts- ! stufe	! Dienstklasse III					!
	! Verwendungsgruppe					
!	! E	! D	! C	! B	! A	!
! S c h i l l i n g						
! 1	! 11.978	! 12.584	! 13.193	! 15.017	! 19.160	!
! 2	! 12.147	! 12.858	! 13.557	! 15.471	-	!
! 3	! 12.314	! 13.132	! 13.920	! 15.927	-	!
! 4	! 12.480	! 13.406	! 14.287	! 16.381	-	!
! 5	! 12.645	! 13.680	! 14.651	! 16.840	-	!
! 6	! 12.813	! 13.951	! 15.017	! 17.327	-	!
! 7	! 12.981	! 14.226	! 15.379	! 17.830	-	!
! 8	! 13.148	! 14.498	! 15.744	-	-	!
! 9	! 13.314	! 14.773	! 16.107	-	-	!
! 10	! 13.483	! 15.045	! 16.473	-	-	!
! 11	! 13.650	! 15.319	! 16.840	-	-	!
! 12	! 13.817	! 15.592	! 17.230	-	-	!
! 13	! 13.982	! 15.864	-	-	-	!
! 14	! 14.151	! 16.138	-	-	-	!
! 15	! 14.317	! 16.414	-	-	-	!
! 16	! 14.486	! 16.687	-	-	-	!
! 17	! 14.651	! 17.451	-	-	-	!
! 18	! 14.819	-	-	-	-	!

Schema II

! Gehalts- ! stufe	! Dienstklasse								
	! IV	! V	! VI	! VII	! VIII	! IX	!	!	
!	! s c h i l l i n g								!
! 1	! -	! -	! 27.572	! 33.673	! 45.594	! 65.119	!	!	
! 2	! -	! 23.338	! 28.418	! 34.781	! 48.024	! 68.787	!	!	
! 3	! 18.259	! 24.187	! 29.259	! 35.883	! 50.453	! 72.451	!	!	
! 4	! 19.107	! 25.028	! 30.367	! 38.311	! 54.120	! 76.122	!	!	
! 5	! 19.952	! 25.876	! 31.472	! 40.739	! 57.783	! 79.789	!	!	
! 6	! 20.797	! 26.723	! 32.572	! 43.170	! 61.449	! 83.453	!	!	
! 7	! 21.644	! 27.572	! 33.673	! 45.594	! 65.119	! -	!	!	
! 8	! 22.495	! 28.418	! 34.781	! 48.024	! 68.787	! -	!	!	
! 9	! 23.338	! 29.259	! 35.883	! 50.453	! -	! -	!	!	

Schema II K

! Gehalts- ! stufe	Verwendungsgruppe						!
	! K 6	! K 5	! K 4	! K 3	! K 2	! K 1	
!	S c h i l l i n g						!
! 1	! 15.447	! 16.868	! 17.374	! 20.342	! 18.478	! 20.642	!
! 2	! 15.740	! 17.325	! 17.848	! 20.898	! 19.019	! 21.251	!
! 3	! 16.030	! 17.787	! 18.324	! 21.457	! 19.561	! 21.858	!
! 4	! 16.325	! 18.247	! 18.798	! 22.013	! 20.104	! 22.465	!
! 5	! 16.619	! 18.707	! 19.274	! 22.572	! 20.647	! 23.073	!
! 6	! 16.917	! 19.168	! 19.747	! 23.129	! 21.764	! 24.326	!
! 7	! 17.221	! 19.628	! 20.222	! 23.688	! 22.883	! 25.578	!
! 8	! 17.611	! 20.220	! 20.832	! 24.404	! 24.003	! 26.832	!
! 9	! 18.001	! 20.812	! 21.441	! 25.121	! 25.121	! 28.086	!
! 10	! 18.391	! 21.404	! 22.052	! 25.838	! 26.240	! 29.337	!
! 11	! 18.782	! 21.996	! 22.662	! 26.556	! 27.358	! 30.590	!
! 12	! 19.172	! 22.588	! 23.274	! 27.271	! 28.478	! 31.843	!
! 13	! 19.561	! 23.179	! 23.882	! 27.988	! 29.597	! 33.095	!
! 14	! 19.951	! 23.919	! 24.648	! 28.884	! 30.714	! 34.348	!
! 15	! 20.342	! 24.659	! 25.408	! 29.783	! 31.835	! 35.603	!
! 16	! 20.730	! 25.400	! 26.172	! 30.678	! 32.952	! 36.856	!
! 17	! 21.122	! 26.139	! 26.934	! 31.574	! 34.072	! 38.109	!
! 18	! 21.511	! 26.880	! 27.698	! 32.472	! 35.191	! 39.361	!
! 19	! 21.900	! 27.620	! 28.459	! 33.366	! 36.309	! 40.614	!
! 20	! 22.291	! 28.357	! 29.222	! 34.262	! 37.427	! 41.866	!

Schema II L

! Gehalts-! ! stufe	Verwendungsgruppe					
	! L 3	! LK	! L 2b 1	! L 2a 1	! L 2a 2	! L 1
! S c h i l l i n g						
! 1	! 14.559	! 16.636	! 16.258	! 17.820	! 19.143	! 21.549
! 2	! 14.818	! 17.417	! 16.578	! 18.396	! 19.751	! 22.332
! 3	! 15.073	! 18.198	! 16.894	! 18.964	! 20.366	! 23.111
! 4	! 15.330	! 18.978	! 17.222	! 19.543	! 20.973	! 24.239
! 5	! 15.587	! 19.759	! 17.569	! 20.112	! 21.583	! 26.137
! 6	! 15.991	! 20.539	! 18.478	! 21.263	! 22.811	! 28.040
! 7	! 16.615	! 21.320	! 19.397	! 22.457	! 24.299	! 29.942
! 8	! 17.266	! 22.101	! 20.323	! 23.645	! 25.787	! 31.839
! 9	! 17.957	! 22.881	! 21.246	! 25.021	! 27.511	! 33.738
! 10	! 18.665	! 23.662	! 22.167	! 26.395	! 29.233	! 35.639
! 11	! 19.379	! 24.443	! 23.089	! 27.772	! 30.954	! 37.540
! 12	! 20.089	! 25.224	! 24.365	! 29.144	! 32.677	! 39.440
! 13	! 20.796	! 26.005	! 25.635	! 30.527	! 34.398	! 41.340
! 14	! 21.508	! 26.784	! 26.912	! 31.899	! 36.123	! 43.242
! 15	! 22.495	! 28.031	! 28.182	! 33.275	! 37.844	! 45.140
! 16	! 23.478	! 29.278	! 29.316	! 34.485	! 39.376	! 47.050
! 17	! 24.465	! 30.524	! 30.493	! 35.753	! 40.975	! 49.687
! 18	! -	! 31.769	! -	! -	! -	! -
! 19	! -	! 33.015	! -	! -	! -	! -
! 20	! -	! 34.262	! -	! -	! -	! -

Anlage 3

1. Zu § 23:

Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich

- a) für Beamte des Schemas I 1.627 S;
- b) für Beamte des Schemas II
 - in den Dienstklassen III bis V 1.627 S,
 - in den Dienstklassen VI bis IX 2.068 S.

2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiterinnen beträgt monatlich

- in der Dienstklasse III 3.634 S,
- ab der Dienstklasse IV 4.724 S.

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für Sozialpädagoginnen beträgt monatlich

- in der Dienstklasse III 2.741 S,
- in der Dienstklasse IV 3.509 S.

4. Zu § 24 Abs. 3:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 4.598 S für Inspektionshauptbrandmeister;
- b) 3.536 S für Hauptbrandmeister;
- c) 2.653 S für Oberbrandmeister;
- d) 2.060 S für Brandmeister,
 - Inspektions-Rauchfangkehrer nach Vollendung
 - einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspek-
 - tions-Rauchfangkehrer;
- e) 741 S für Inspektions-Rauchfangkehrer vor Vollendung
 - einer sechsjährigen Dienstzeit als
 - Inspektions-Rauchfangkehrer,
 - Löschmeister,
 - Erste Oberfeuerwehrmänner.

5. Zu § 24 Abs. 4:

Die Dienstzulage für Oberfeuerwehrmänner der Verwendungsgruppe D beträgt 741 S monatlich.

6. Zu § 24 Abs. 5:

Die Dienstzulage für Erzieher, Heimhelferinnen
und Horterzieherinnen der Verwendungsgruppe D
beträgt monatlich 827 S.

7. Zu § 26 Abs. 1 Z 1:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

- a) 2.826 S für Lehrassistentinnen,
Lehrhebammen,
Lehrschwestern (Lehrpfleger),
Oberassistentinnen,
Oberhebammen,
Oberschwestern (Oberpfleger);
- b) 2.196 S für Stationsassistentinnen,
Stationshebammen,
Stationsschwestern (Stationspfleger).

8. Zu § 26 Abs. 1 Z 2:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

- in der Dienstzulagengruppe I 3.453 S,
- in der Dienstzulagengruppe II 4.835 S,
- in der Dienstzulagengruppe III 5.871 S,
- in der Dienstzulagengruppe IV 10.360 S.

9. Zu § 27 Abs. 1, und 4:

Die Leiterinnenzulage beträgt monatlich

a) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereicht sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	! in den Gehaltsstufen		! ab der Gehalts- ! stufe 13
	! 1 bis 8	! 9 bis 12	
! S c h i l l i n g			
I	7.892	8.436	8.954
II	7.102	7.598	8.060
III	6.310	6.755	7.163
IV	5.518	5.904	6.275
V	4.736	5.057	5.370

b) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 2 eingereicht sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	! in den Gehaltsstufen		! ab der Gehalts- ! stufe 13
	! 1 bis 8	! 9 bis 12	
! S c h i l l i n g			
I	3.608	3.903	4.201
II	2.959	3.193	3.436
III	2.377	2.558	2.736
IV	1.987	2.132	2.279
V	1.657	1.778	1.900

c) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2b 1 eingereicht sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	! in den Gehaltsstufen		! ab der Gehalts- ! stufe 13
	! 1 bis 8	! 9 bis 12	
! S c h i l l i n g			
I	2.809	3.066	3.303
II	2.369	2.571	2.743
III	1.979	2.137	2.282
IV	1.649	1.792	1.900
V	1.189	1.281	1.368

d) für Beamte, die in Verwendungsgruppe LK oder L 3 eingereiht sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	! <u>in den Gehaltsstufen</u> !			! ab der Gehalts- ! stufe 16 !
	! 1 bis 10 !	! 11 bis 15 !	!	
! S c h i l l i n g !				
! I	! 539	! 568	!	! 616 !
! II	! 777	! 792	!	! 833 !
! III	! 1.111	! 1.143	!	! 1.212 !
! IV	! 1.545	! 1.583	!	! 1.678 !
! V	! 1.649	! 1.708	!	! 1.832 !
! VI	! 2.225	! 2.271	!	! 2.420 !
! VII	! 2.792	! 2.837	!	! 3.028 !
! VIII	! 3.355	! 3.399	!	! 3.630 !
! IX	! 3.918	! 3.958	!	! 4.228 !
! X	! 4.487	! 4.517	!	! 4.829 !

10. Zu § 29 Abs. 1:

Die Dienstzulage beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 5	995 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11	1.389 S,
ab der Gehaltsstufe 12	1.834 S.

11. Zu § 29 Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 671 S monatlich.

12. Zu § 29 Abs. 3:

Die Dienstzulage beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 10	3.355 S,
in den Gehaltsstufen 11 bis 15	3.399 S,
ab der Gehaltsstufe 16	3.630 S.

13. Zu § 30 Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 3.453 S monatlich.

14. Zu § 43:

a) Beamte des Schemas I:

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe				
	! 1	! 2	! 3P	! 3A	! 3
! Schilling					
! 18	! -	! 18.793	! 18.259	! -	! -
! 19	! -	! 19.454	! 19.107	! 16.849	! 16.108
! 20	! -	! -	! -	! 17.108	! 16.324
! 21	! -	! -	! -	! -	! -
! 22	! 25.028	! -	! -	! -	! -

b) Beamte des Schemas II:

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe E!	! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe D!
	! Dienstklasse III!		! Dienstklasse III!
! Schilling		! Schilling	
! 19	! 14.986	! 18	! 18.259
! 20	! 15.153	! 19	! 19.107

! Dienst- ! klasse	! Gehaltsstufe		
	! 10	! 9	! 7
! Schilling			
! IV	! 25.028	! -	! -
! V	! 30.367	! -	! -
! VI	! 38.311	! -	! -
! VII	! 54.120	! -	! -
! VIII	! -	! 72.451	! -
! IX	! -	! -	! 87.121

c) Beamte des Schemas II L:

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe				
	! L 3	! L 2b 1	! L 2a 1	! L 2a 2	! L 1
! Schilling					
! 18	! 25.450	! 31.637	! 36.978	! 42.524	! 52.327
! 19	! 26.433	! 32.893	! 38.337	! 44.226	! 54.962

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Erläuterungen

Problem:

Das geltende Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endet mit 31. Dezember 1994. Für die Zeit ab 1. Jänner 1995 ist eine Neuregelung erforderlich.

Ziel:

Anhebung der Bezüge der Beamten der Gemeinde Wien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Geldwertentwicklung.

Lösung:

Entsprechend einem am 13. Dezember 1994 abgeschlossenen Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sollen die Bezüge der Beamten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1995 um 2,87 % angehoben werden. Aufgrund des Gehaltsabkommens vom 26. November 1993 soll das Karenzurlaubsgeld für die Beamtinnen und Beamten wie in der Arbeitslosenversicherung gegenüber Dezember 1993 um 147 S erhöht werden.

Der Gesetzentwurf sieht weiters zwei Änderungen von geringerer Bedeutung vor, auf die in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen gesondert hingewiesen wird.

Kosten:

Die jährlichen Mehrkosten der Anhebung der Bezüge werden (einschließlich der Anhebung der Nebengebühren, der Pensionen und der Bezüge der Vertragsbediensteten) nach Abzug der Mehreinnahmen durch die Pensionssicherungsbeiträge für das Jahr 1995 etwa 1,1 Milliarden Schilling betragen. Davon entfallen auf die Wiener Stadtwerke ca. 245 Millionen Schilling.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 20 Abs. 2a BO 1994):

Wie in der Arbeitslosenversicherung soll auch bei den Beamtinnen und Beamten das Karenzurlaubsgeld ab 1. Jänner 1995 gegenüber dem Wert von Dezember 1993 um 147 S erhöht werden. Eine diesbezügliche Vereinbarung wurde schon im Gehaltsabkommen für 1994 getroffen.

Zu Art. I Z 2 (§ 26 Abs. 1 Z 2 BO 1994):

Durch das neue Hebammengesetz, BGBl.Nr. 310/1994, wurde die quantitative und die qualitative Ausbildung von Hebammen wesentlich erweitert. Im Zuge dieser Neuregelung soll die bisher mit der Betreuung der Schülerinnen und der unmittelbaren Führung der Aufsicht befaßte Oberhebamme zur fachspezifischen und organisatorischen Leiterin bestellt werden. Die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches und die höhere Verantwortung der Leiterin (Leitenden Lehrhebamme) soll zum Anlaß genommen werden, sie bezüglich der Chargenzulage den Leitenden Lehrassistentinnen und den Schuloberinnen gleichzustellen.

Zu Art. I Z 3:

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Besoldungsordnung 1994 verweist, in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Jänner 1995 verlegt werden.

Zu Art. I Z 4 (Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1994):

Die Anlage 2 enthält die ab 1. Jänner 1995 geltenden Gehaltsansätze. Die Anlage 3 hat die ab 1. Jänner 1995 geltenden Ansätze der ruhegenußfähigen Dienstzulagen zum Inhalt.

Zu Art. II:

Das Gesetz soll mit 1. Jänner 1995 in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

"

alt

neu

Art. I Z 1:

- § 20. (1)
(2)

(2a) Für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1994 ist das Karenzurlaubsgeld nach dem Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, im Dezember 1993 zu bemessen und um 132 S monatlich zu erhöhen.

- (3) bis (9)

Art. I Z 2:

§ 26. (1) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt eine Chargenzulage:

1.
2. Leitenden Lehrassistentinnen, Leitenden Oberassistentinnen, Oberinnen (Pflegevorsteher), Schuloberinnen (Lehrvorsteher).
(2) und (3)

- § 20. (1)
(2)

(2a) Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1995 ist das Karenzurlaubsgeld nach dem Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, im Dezember 1993 zu bemessen und um 147 S monatlich zu erhöhen.

- (3) bis (9)

§ 26. (1) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt eine Chargenzulage:

1.
2. Leitenden Lehrassistentinnen, Leitenden Lehrhebammen, Leitenden Oberassistentinnen, Oberinnen (Pflegevorsteher), Schuloberinnen (Lehrvorsteher).
(2) und (3)

alt

neu

Art. I Z 3:

§ 42. (1)

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.
....

§ 42. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden.